

wenn er das nicht tut, muß das Berufungsgericht nach der richtigen Ansicht des Obersten Gerichts auch diesen Teil der Entscheidung von Amts wegen nachprüfen, wenn überhaupt ein zulässiges Rechtsmittel vorliegt. Der Angeklagte ist daher durchaus in der Lage, sich gegen ein falsches „Grundurteil“ zur Wehr zu setzen. Nur darf er sich merkwürdigerweise nicht darauf beschränken, worauf es ihm eigentlich ankommt; er muß — wenn auch nur kurz — in seiner Berufung die strafrechtliche Verurteilung angreifen und sich sodann mit der Problematik der zivilrechtlichen Entscheidung befassen. Ob das zweckmäßig ist, bleibt dahingestellt.

Nicht verständlich ist es auch, daß einerseits — nach der durchaus richtigen Ansicht des Obersten Gerichts — eine Beschränkung der Berufung unbeachtlich ist und die Überprüfung des ganzen Urteils grundsätzlich nicht verhindert, daß andererseits aber die Beschränkung auf die Anfechtung des zivilrechtlichen Grundurteils die Berufung in vollem Umfang unzulässig machen soll. Eine solche Ausnahme von dem fortschrittlichen Prinzip der generellen Überprüfung müßte sich m. E. auf eine eindeutige Norm stützen und nicht durch die bloße Interpretation des § 310 StPO gewonnen werden.

Während sich der Verurteilte, sofern er juristisch gut beraten ist, gegen eine unrichtige Verurteilung zum Schadenersatz — wenn auch auf einem Umweg — wehren kann, ist der Geschädigte bei Versagung des Beschwerderechts völlig wehrlos. Hönicke meint, daß die Anwendung des § 244 Abs. 2 StPO hier Abhilfe schaffen könne. Hierfür fehlt es aber m. E. bereits an der gesetzlichen Voraussetzung, daß der Angeklagte freigesprochen wurde. Nur in diesem Fall ist es möglich, daß der Antrag des Geschädigten auf Leistung von Schadenersatz, der ursprünglich mit einer Straftat des Angeklagten begründet wurde, trotzdem im nachfolgenden Zivilprozeß ohne Änderung des Sachverhalts auf zivilrechtliche Vorschriften gestützt wird. Das gilt z. B., wenn den Schädiger zwar kein Verschulden trifft, nach Zivilrecht aber eine objektive Gefährdung besteht. Es gilt ebenso, wenn nach Zivilrecht bei gegebenen Kausalzusammenhängen ein Verschulden vermutet wird, im Strafprozeß aber Freispruch erfolgen mußte, weil ein Verschulden zwar möglich, aber nicht erwiesen ist. Denkbar erscheint es mir auch, daß bei Grenzfällen der Fahrlässigkeit nach § 8 StGB ein strafrechtliches Verschulden negiert, ein zivilrechtliches Verschulden aber trotzdem angenommen werden kann.

In all diesen Fällen wird also der Sachverhalt im nachfolgenden Zivilprozeß nach völlig anderen rechtlichen Kriterien beurteilt als im Strafprozeß. Der nachfolgende Zivilprozeß ist in diesen Fällen keine Nach-

prüfung der strafrechtlichen Entscheidung, was bei der Einheit unseres Rechtssystems geradezu undenkbar wäre. Würde aber der Anspruch des Geschädigten im Strafprozeß aus rein zivilrechtlichen Gründen abgewiesen, dann könnte der nachfolgende Zivilprozeß nur eine Nachprüfung der Arbeit des Strafgerichts sein. Das erscheint mir völlig unzulässig; ich sehe daher für die Anwendung des § 244 Abs. 2 StPO keinen Raum. Hier liegt nun also, um dem mit seinem Anspruch zu Unrecht abgewiesenen Geschädigten zu seinem Recht zu verhelfen, die analoge Anwendung des § 310 Abs. 1 StPO unter Berücksichtigung des allgemeinen Beschwerderechts nach §§ 17, 305 Abs. 2 StPO besonders nahe.

In beiden Fällen steht auf Grund der strafrechtlichen Verurteilung des Angeklagten fest, daß der Geschädigte grundsätzlich etwas zu bekommen hat. Gerade deshalb ist es aber merkwürdig, daß er sich zur Wehr setzen kann, wenn er zuwenig bekommt, aber rechtlos sein soll, wenn er trotz Verurteilung des Angeklagten aus zivilrechtlichen Motiven überhaupt nichts bekommt. Richtig ist allerdings, daß in einem solchen Fall der grundsätzlich bestehende Anspruch durch die Entscheidung der Strafkammer auf Null reduziert wurde. Null ist aber eine mathematische Größe, so daß — abgesehen von allen anderen Argumenten — auch hier um die Höhe gestritten wird, da der Anspruch prinzipiell besteht. Der Grundtenor bleibt unangefochten; es wird nur geltend gemacht, daß die Bewertung mit Null falsch ist. Ich weiß natürlich, daß sich diese Ansicht mit dem zivilprozessualen Begriff des Grundurteils nach § 304 ZPO nicht deckt. Da aber die ZPO keine Beschränkungen für die Anfechtung des Grundurteils kennt, bedarf es dort solcher Erwägungen nicht.

Die *Fallgruppe 4* dürfte sich von der *Fallgruppe 3* kaum wesentlich unterscheiden. Befindet die Strafkammer den Angeklagten für schuldig, sieht aber trotzdem von Strafe ab, so stellt sie damit fest, daß der Geschädigte vom Angeklagten grundsätzlich etwas zu fordern hat. Wird der Anspruch trotzdem aus zivilrechtlichen Erwägungen in vollem Umfang abgewiesen, so sollten auch hier die oben angestellten Erwägungen gelten.

Die *Fallgruppe 5* ist unproblematisch, weil sie in § 310 Abs. 2 StPO ausdrücklich geregelt ist.

Sollte man sich diesen Ausführungen de lege lata nicht anschließen, dann müßte m. E. erwogen werden, das Gesetz entsprechend zu ändern, um dem Geschädigten etwa die Rechtsstellung zu gewähren, die er im sozialistischen Strafprozeß haben muß und im sowjetischen Strafprozeß bereits hat.

Aus der Praxis — für die Praxis

Zur Belehrung des Geschädigten über die Notwendigkeit des Antrags auf Strafverfolgung

i
Das Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Juli 1972 — I Pr — 15-1/72 — (NJ 1972 S. 486) enthält u. a. folgenden Rechtssatz:

„Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO wegen Nichtvorliegens des Antrags des Geschädigten auf Strafverfolgung bzw. der Nichterklärung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung setzt nicht die Aufforderung des Geschädigten oder

Staatsanwalts durch das Gericht voraus, entsprechende Anträge zu stellen bzw. Erklärungen abzugeben.“

Dieser Rechtssatz ist in seiner Allgemeinheit m. E. unrichtig. Selbst wenn man unterstellt, daß der Geschädigte an der gerichtlichen Verhandlung teilgenommen hat, kann von ihm nicht verlangt werden, daß er aus dem Hinweis des Gerichts auf veränderte Rechtslage (§ 236 StPO) selbständig die Notwendigkeit ableitet, einen Strafantrag zu stellen. Diese

Situation wäre z. B. gegeben, wenn die Straftat nicht als vorsätzliche, sondern als fahrlässige Körperverletzung rechtlich qualifiziert werden könnte. Dabei kann nicht vorausgesetzt werden, daß der Geschädigte selbst weiß, welche Straftaten Antragsdelikte i. S. des § 2 StGB sind.

Die StPO berücksichtigt dies in § 93 Abs. 1 Satz 3 folgendermaßen: „Bei Straftaten, die auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen sind, ist der Geschädigte über die Notwendigkeit der Antragstellung zu belehren.“ Im StPO-Lehrkommentar wird dazu in Anm. 4 zu § 93 (S. 141) erläutert: „Stellt sich erst während des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen